

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.210.586

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1321/J-NR/2020

Wien, am 27. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2020 unter der Nr. **1321/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafverfahren in den Causen Ischgl und Sölden im Zusammenhang mit der Corona Epidemie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wann ging die oben zitierte Sachverhaltsdarstellung in der Causa "Ischgl und Sölden" bei welcher StA ein?*
- 2. *Wie viele Personen werden in dieser Sachverhaltsdarstellung als Beschuldigte angeführt?*
- 3. *Wie viele davon sind:
a. natürliche Personen?
b. juristische Personen?
c. Amtsträger
d. Behörden?*
- 4. *Welche Delikte werden den Beschuldigten aufgrund welcher konkreten Sachverhalte vorgeworfen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Die Sachverhaltsdarstellung langte am 24. März 2020 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck ein. Darin wurden elf natürliche und drei juristische Personen als „Verdächtige“ angeführt, darunter sechs Amtsträger und eine Behörde.

Gestützt auf – auch in der vorliegenden Anfrage zitierte – Medienberichte führen die Anzeiger zusammengefasst aus, dass die angezeigten Personen durch die unterlassene Einleitung unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Tiroler Schigebieten eine (vorsätzliche oder fahrlässige) Gemeingefährdung bzw. eine (vorsätzliche oder fahrlässige) Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten zu verantworten hätten. „Möglicherweise“ liege auch ein amtsmissbräuchliches Verhalten der Angezeigten vor.

Zu den Fragen 5, 6, 9, 10, 12 bis 14, 23 und 24:

- 5. Wurde in Folge ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
 - a. Wenn ja, aufgrund welches konkreten Anfangsverdachts?
- 6. Welche Staatsanwaltschaft leitet das Verfahren?
- 9. Welche konkreten Ermittlungshandlungen wurden in Folge und wann vorgenommen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
- 10. Welche konkreten Ermittlungshandlungen nach dem 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO wurden wann und weshalb vorgenommen?
- 12. Was ist der aktuelle Stand dieses Verfahrens in der Causa "Ischgl und Sölden"? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
- 13. Wie viele Personen werden derzeit als "Beschuldigte" geführt? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
- 14. Hinsichtlich wie vieler natürlicher und juristischer Personen wurde Verfahren mittlerweile eingestellt und aufgrund welcher Rechtsgrundlage, aufgrund welcher Erwägungen?
 - a. Wurde diese Einstellungsgrundlagen gem § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz in der Ediktsdatei veröffentlicht?
 - i. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes (Link).
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
 - iii. Wenn bisher nein, wird die Einstellungsgrundlage noch veröffentlicht?
 - 1. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes (Link).
- 23. Hat/Hatte die StA vor, Anklage gegen bestimmte Personen zu erheben?
 - a. Wenn ja, gegen wen (bzw wie viele Personen) und aufgrund welcher Delikte?
- 24. Hat/Hatte die StA vor, das Verfahren gegen bestimmte Personen einzustellen?
 - a. Wenn ja, gegen wen und mit welcher Begründung?

Im Zusammenhang mit der angesprochenen sowie weiteren (siehe Frage 8) in diesem Zusammenhang eingelangten Anzeigen prüft die sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Innsbruck derzeit den Verdacht der Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten.

Zur Objektivierung der in Medien und Sachverhaltsdarstellungen enthaltenen Mitteilungen hat die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei mit entsprechenden Erhebungen beauftragt. Es gilt zunächst zu klären, wer wann worüber in Bezug auf COVID-19-Erkrankungen informiert war und wie mit diesen Informationen umgegangen wurde. Erst in weiterer Folge kann beurteilt werden, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) gegen eine bestimmte Person vorliegt, der weiter aufzuklären ist.

Ein Anfangsverdacht impliziert das Vorliegen eines Tatsachensubstrats sowohl hinsichtlich eines tatbezogenen als auch hinsichtlich eines täterbezogenen Verdachts. Der Anfangsverdacht muss durch bestimmte Anhaltspunkte objektiv begründet sowie empirisch nachprüfbar sein. Er muss sich klar von bloßen Vermutungen, Hinweisen vom Hören-Sagen und reinen Spekulationen abgrenzen.

Derzeit sind die erforderlichen Sachverhaltserhebungen noch nicht abgeschlossen. Da auf der der Staatsanwaltschaft aktuell vorliegenden Informationsgrundlage gegen eine konkrete Person bestimmte Anhaltspunkte der Begehung einer strafbaren Handlung nicht angenommen werden können, wird auch noch kein Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Personen geführt. Welche Enderledigungen (Einstellungen / Anklagen) vorzunehmen sein werden, kann erst nach Klärung des Sachverhalts gesagt werden.

Zur Frage 7:

- *Wurde erwogen das Verfahren gem § 28 St PO einer anderen Staatsanwaltschaft außerhalb des OLG Sprengels Innsbruck zu übertragen, um allfällige Befangenheiten zu vermeiden?*
 - a. Wenn ja, inwiefern und mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Für ein Vorgehen gemäß § 28 StPO liegen derzeit keine Gründe vor.

Zur Frage 8:

- *Gingen im Zusammenhang Ischgl und Sölden noch andere Sachverhaltsdarstellung bei den Justizbehörden ein?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*

i. Wie viele Personen werden in diesen Sachverhaltsdarstellungen als Beschuldigte angeführt?

1. Wie viele davon sind

- a. natürliche Personen?*
- b. juristische Personen?*
- c. Amtsträger*
- d. Behörden?*

ii. Welche Delikte werden den Beschuldigten aufgrund welcher konkreten Sachverhalte vorgeworfen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)

Ja. Bis zum Erhebungsstichtag 6. April 2020 gingen in diesem Zusammenhang mehr als zehn weitere Anzeigen von Privatpersonen ein, die sich großteils nicht gegen namentlich genannte Personen richten. Vereinzelt werden auch natürliche oder juristische Personen namentlich erwähnt, teilweise wird auch konkret gegen bestimmte Personen Anzeige erstattet. Insgesamt scheinen in diesen Anzeigen elf natürliche Personen, eine juristische Person, sieben Amtsträger und zwei Behörden als Angezeigte auf.

Auch die in diesen weiteren Eingaben erhobenen Vorwürfe basieren auf der bisherigen Medienberichterstattung und beziehen sich darauf, dass hinsichtlich der Schließung von Schigebieten, Restaurants und Lokalen sowie Quarantänemaßnahmen in einzelnen Gebieten zu spät reagiert worden sei und auch darauf, dass bei der Durchführung der Abreise der Touristen aus Ischgl Versäumnisse zu verantworten seien.

Zur Frage 11:

- *Haben Sie Kenntnis von Sachverhalten betreffend Interventionen seitens bestimmter Akteure der Tiroler Tourismus- oder Seilbahnwirtschaft, hinsichtlich behördlicher Maßnahmen in den betroffenen Gebieten (insbesondere Ischgl und Sölden)? (Um detaillierte Erklärung wird ersucht.)*
 - a. Wenn ja von welchen Sachverhalte haben Sie seit wann Kenntnis?*
 - b. Sind solche Sachverhalte Gegenstand der laufenden Ermittlungen in der Causa "Ischgl und Sölden"?*

Nein.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der StA erteilt?*
 - a. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
- *16. Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?*

a. Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache zu erteilen?

Bislang wurden keine Weisungen erteilt. Ob zukünftig Weisungen zu erteilen sein werden, kann derzeit nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 17 bis 22:

- *17. Wurde in der Causa bereits ein Vorhabensbericht der StA erstattet?*
a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt/Vorhaben?
- *18. Wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?*
a. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?
- *19. Wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?*
a. Wenn ja, wann ging der Akt im Ministerium ein?
- *20. Wurde der Vorhabensbericht vom Weisungsrat erledigt?*
a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- *21. Wurde der Empfehlung des Weisungsrat gefolgt?*
a. Wenn nein, weshalb nicht?
- *22. Wurde das Vorhaben der StA vom Weisungsrat gebilligt?*
a. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck legte dem Bundesministerium für Justiz zu einem Verfahrensteil einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vor, über den allerdings noch nicht entschieden werden konnte, zumal eine ergänzende Äußerung beauftragt werden musste.

Zu den Fragen 25 bis 27:

- *25. Wieviele Meldungen einer "Absonderung Kranker" alias Quarantäne gem § 7 Abs 1 a letzter Satz Epidemiegesetz wurden von Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2020 (gegliedert nach Monaten) aufgrund des Corona Virus an die Bezirksgerichte erstattet:*
a. bundesweit?
b. nach OLG Sprengel?
- *26. Gem § 7 Abs 1 a zweiter Satz Epidemiegesetz kann die angehaltene Person bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Wie viele solcher Anträge wurden im Jahr 2020 (gegliedert nach Monaten) aufgrund des Corona Virus an die Bezirksgerichte erstattet:*

- a. bundesweit?*
- b. nach OLG Sprengel?*
- *27. Wie wurden diese Verfahren nach § 7 Abs 1a zweiter Satz Epidemiegesetz gerichtlich erledigt?*
 - a. In wie vielen Fällen wurde Anhaltung für zulässig erklärt?*
 - i. bundesweit?*
 - ii. nach OLG Sprengel?*
 - b. In wie vielen Fällen wurde Anhaltung für unzulässig erklärt?*
 - i. bundesweit?*
 - ii. nach OLG Sprengel?*

Ich habe aus Anlass dieser Fragen eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH vornehmen lassen.

Anzahl der Meldungen gemäß § 7 Abs. 1 a letzter Satz Epidemiegesetz:

	Februar	März	Summe
OLG Wien	19	11.265	11.284
OLG Linz	4	10.663	10.667
OLG Graz	2	4.091	4.093
OLG Innsbruck	1	7.813	7.814
Summe	26	33.832	33.858

Dazu ist zu ergänzen, dass Meldungen – auch Sammelmeldungen – der Bezirksverwaltungsbehörden jeweils unter einer Fallzahl erfasst werden, sodass die vollständige Anzahl aller betroffenen Personen automationsunterstützt nicht ermittelbar ist.

Zu Verfahren nach § 7 Abs. 1a zweiter Satz Epidemiegesetz (Fragen 26 und 27) wurde Leermeldung erstattet.

Zu den Fragen 28 bis 34:

- *28. Wie viele Anzeigen nach § 178 StGB wurden im Jahr 2020 (gegliedert nach Monaten) aufgrund des Corona Virus erstattet?*
 - a. bundesweit?*

b. nach OLG Sprengel?

- 29. *Wie viele Anzeigen nach § 179 StGB wurden im Jahr 2020 (gegliedert nach Monaten) aufgrund des Corona Virus erstattet:*
 - a. bundesweit?*
 - b. nach OLG Sprengel?*
- 30. *In wie vielen Fällen von solchen Corona bedingten Anzeigen nach § 178 oder § 179 StGB wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
- 31. *In wie vielen Fällen von solchen Corona bedingten Anzeigen nach § 178 oder § 179 StGB wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet, sondern nach § 35c StAG vorgegangen?*
- 32. *In wie vielen Fällen von solchen Corona bedingten Ermittlungsverfahren nach § 178 oder § 179 StGB wurde in Folge das Verfahren eingestellt?*
- 33. *In wie vielen Fällen von solchen Corona bedingten Ermittlungsverfahren nach § 178 oder § 179 StGB mündete das Verfahren in eine diversionelle Erledigung durch die StA?*
- 34. *In wie vielen Fällen von solchen Corona bedingten Ermittlungsverfahren nach § 178 oder § 179 StGB mündete das Verfahren in eine Anklage?*

Ob Ermittlungsverfahren nach den §§ 178 oder 179 StGB im Zusammenhang mit dem Corona Virus eingeleitet wurden, lässt sich der Verfahrensautomation Justiz nicht entnehmen und daher auch nicht automationsgestützt auswerten. Im Hinblick auf die relativ geringe Anzahl von in Betracht kommenden Verfahren wurden Berichtsaufträge an die Staatsanwaltschaften erteilt.

Zunächst ist anzumerken, dass eine bundesweit einheitliche Auswertung der den Justizbehörden bekannt gewordenen Anzeigen derzeit nur für das bereits abgeschlossene 1. Quartal 2020 möglich ist. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich folglich auf den Zeitraum Jänner bis inklusive März 2020.

In diesem Zeitraum wurden den Justizbehörden im Zusammenhang mit dem Corona-Virus folgende (nicht mit den Causen Ischgl und Sölden zusammenhängende) Anzeigen bekannt:

- a. wegen § 178 StGB
 - im Februar 2020 bundesweit insgesamt zwei Anzeigen, und zwar je eine in den OStA-Sprengeln Wien und Linz;
 - im März 2020 bundesweit 18 Anzeigen, davon
 - 10 im OStA-Sprengel Wien,
 - 4 im OStA-Sprengel Innsbruck und

- je 2 in den OStA-Sprengeln Graz und Linz;
- b. wegen § 179 StGB bundesweit elf Anzeigen, die allesamt im März 2020 einlangten, und zwar
 - 6 im OStA-Sprengel Wien,
 - 4 im OStA-Sprengel Innsbruck und
 - 1 im OStA-Sprengel Linz.

In insgesamt 16 Fällen wurden bereits Ermittlungen angeordnet. In neun Fällen ging die Staatsanwaltschaft gemäß § 35c StAG vor, drei Verfahren wurden bereits eingestellt. Diversionelle Erledigungen oder Anklagen erfolgten bislang noch nicht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

